

**Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Sarstedt
vom 30.03.2000
(Die Festsetzung der Tarife erfolgt in Euro)**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentli- ch	täglich	Mindest- gebühr
1.1	Automaten, Auslage- und Schaltkästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderer Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als (5 v.H.) der Gehwegbreite oder mehr als (30 cm) in den Gehweg oder mehr als (1 m) in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen je m ² beanspruchter Straßenfläche	50,-- €	10,-- €			
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen je m ² beanspruchter Straßenfläche	150,-- €	15,-- €			
2.	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte je Anlage	50,-- €				
3.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt a) bis zu einer Dauer von einer Woche je m ² beanspruchter Straßenfläche b) bei einer Dauer von mehr als einer Woche je m ² beanspruchter Straßenfläche		20,-- €	1,-- € 5,-- €	3,-- €	
4.	Container je m ² beanspruchter Straßenfläche		3,-- €	1,-- €		
5.	Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallenden Gegenständen, wie Hausbrand, Kartoffeln oder Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus je m ² beanspruchter Straßenfläche					1,-- €

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	Monatlich	Wöchent-lich	täglich	Mindest-gebühr
6.	Aufstellung von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafe´s, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je m ² beanspruchter Straßenfläche	5,-- €	1,-- €	0,30 €		
7.	Tribünen und Podeste je m ² beanspruchter Straßenfläche		15,-- €		1,-- €	
8.	Imbißstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände je m ² beanspruchter Straßenfläche	10,-- €	4,-- €	1,-- €		
9.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je m ² beanspruchter Straßenfläche		7,50 €			
10	Warenauslagen je m ² beanspruchter Straßenfläche		3,-- €			
11.	Schaustellereinrichtungen je m ² beanspruchter Straßenfläche		5,-- €	1,-- €		
12	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (ausgenommen Milchbänke) und Mülltonnenschränke je m ² beanspruchter Straßenfläche	15,-- €				
13.	Werbeanlagen, die in einer Höhe bis zu 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht sind je m ² Ansichtsfläche	40,-- €		10,-- €		10,-- €

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	Monatlich	Wöchent-lich	täglich	Mindest-gebühr
14.	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als (5 v.H.) der Gehwegbreite oder mehr als (30 cm) in einen Gehweg oder in einer Höhe bis zu 4,50 m mehr als (1 m) in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen je angefangene m ² Ansichtsfläche			10,-- €	1,-- €	10,-- €
15.	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder bei Nutzung a) von weniger als 10 Werbeanlagen Gesamtgebühr b) von 10 bis 50 Werbeanlagen Gesamtgebühr c) bei mehr als 50 Werbeanlagen Gesamtgebühr			8,-- € 15,-- € 25,-- €		
16.	Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen je m ² beanspruchter Straßenfläche	25,-- €	5,-- €			10,-- €
17.	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmasten, Straßenmöblierung je m ² beanspruchter Straßenfläche	20,-- €	3,-- €			
18.	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts je Person				10,-- €	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	Monatlich	Wöchent-lich	täglich	Mindest-gebühr
19	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) je Fahrzeug mit Lautsprechern b) je Fahrzeug ohne Lautsprecher				25,-- € 15,-- €	
20	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen je Person				8,-- €	
21	Werbung mit Lautsprechern je Lautsprecher				15,-- €	
22.	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung je m ² beanspruchter Straßenraum			3,-- €	1,-- €	
23.1	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden a) je Pkw b) je Lkw oder Zugfahrzeug c) je Anhänger mit 1 Achse d) je Anhänger mit mehr als 1 Achse e) je Motorrad über 250 cm ³ Hubraum f) je Motorrad unter 250 cm ³ Hubraum			10,-- € 15,-- € 5,-- € 10,-- € 8,-- € 5,-- €		10,-- € 15,-- € 5,-- € 10,-- € 8,-- € 5,-- €
23.2	Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb gekennzeichnete Parkplätze länger als zwei Wochen (§ 12 Abs. 3 b StVO) a) je Anhänger mit 1 Achse b) je Anhänger mit mehr als einer Achse			5,-- € 10,-- €		10,-- € 20,-- €
24.	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Erker, Verblindmauern, je m ² beanspruchter Straßenfläche	5,-- €	1,-- €			
25.	Zurschaustellung von Tieren je m ² beanspruchter Straßenfläche			3,-- €	0,50 €	10,-- €
26.	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen, je Veranstaltungstag				5,-- €	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	Monatlich	Wöchent-lich	täglich	Mindest-gebühr
27.	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen, je Anlage	10,-- €				
28.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschließlich Zubehör je 100 laufende m a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend belegt	50,-- €	10,-- €			
29.	Gebühren für Anwohnerparkplätze <i>Fällig jeweils zum 15. Februar</i> <i>#Anteige Berechnung, je nach Beginn der Ausnahme#</i>	120,-- €				